

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag zwischen Reparaturdienstleister Phoneplanet GmbH und einem Verbraucher (nachfolgend "Auftraggeber"), insbesondere über Reparaturleistungen (nachfolgend "Werk"), **mit Ausnahme des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB).**

2. Vertragsschluss, Leistungsbeschreibung

- (1) Die Darstellung der Leistungen des Reparaturdienstleisters, der Phoneplanet GmbH, im Internet, in Werbeanzeigen und in den Geschäftsräumen stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Offerte (invitation ad offerendum) durch Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, dar.
- (2) Durch Erteilung des Auftrages gibt der Auftraggeber ein Vertragsangebot ab, das von Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, innerhalb einer Frist von einer Woche mündlich, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail oder Fax) angenommen werden kann.
- (3) Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Werkes umfassend und abschließend fest.

3. Abnahme des Werkes

Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Werkes verpflichtet, wenn das Werk keine wesentlichen Mängel aufweist. Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer von Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, ausdrücklich gesetzten Frist ab, obwohl das Werk keine Mängel aufweist, so gilt das Werk als abgenommen.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung ist in vollem Umfang mit Abnahme des Werkes fällig. Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Leistung nur nach Vorauszahlung zu erbringen. Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, wird diese Option gegenüber dem Auftraggeber mündlich, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail oder Fax) ausüben.
- (2) Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen von Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, 14 Tage nach der Abnahme in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mängelbeseitigung, steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistungen steht.

5. Verzögerung der Leistung

- (1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche, nicht von Reparaturdienstleister zu vertretende Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, Lieferembargos, Krieg, Naturkatastrophen oder behördliche Anordnung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen bzw. verschieben sich Termine um die Zeit, während derer das Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
- (1) Der Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen eigenen Vorsatzes oder eigener grober Fahrlässigkeit oder der eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung von Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, für Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für Schadensersatz statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 20% des Wertes des Werkes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen.

6. Rücktritt

- (1) Im Falle eines Mangels kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen in Ziff. 8 von dem Vertrag zurücktreten.
- (2) In anderen Fällen als Mängeln kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei einer von Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, zu vertretenden Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

7. Mängelruepflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Auftraggeber möglich zu beschreiben.
- (2) Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, der nach der Überprüfung von Reparaturdienstleister Phoneplanet GmbH nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der

Auftraggeber Reparaturdienstleister Phoneplanet GmbH den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, insbesondere berechtigt, die Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Auftraggeber verlangte Reparatur, vom Auftraggeber erstattet zu verlangen.

8. Mängelhaftung des Reparaturdienstleisters Phoneplanet GmbH

Im Fall von Mängeln sind die Rechte des Auftraggebers auf die Nacherfüllung beschränkt. Dem Auftraggeber bleibt jedoch das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat zu erfolgen. Reparaturdienstleister Phoneplanet GmbH ist für die Nacherfüllung eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Nr. 9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadensersatz zu verlangen.

9. Sonstige Haftung von Reparaturdienstleister Phoneplanet GmbH

- (1) Der Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen haftet der Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, nur wegen der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder soweit Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist außer in den Fällen von Ziff. 9 Abs. (1) jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH, oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen umfasst die Schadensersatzpflicht im Falle der Beschädigung von Datenträgermaterial nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- (4) Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 9 Abs. (2) bis (4) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatzansprüche neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt für sonstige Schadensersatzansprüche gegen Reparaturdienstleister Phoneplanet GmbH auch, soweit die Ansprüche nicht mit einem Mangel im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit Reparaturdienstleister, Phoneplanet GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
 - c) Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, nicht im Falle der – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehenden – schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, nicht in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
- (3) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Schadensersatzansprüche mit der Abnahme. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bonn.
- (2) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verbunden. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt, oder die jeweils gesetzlich geltende Regelung ein.